

tung der Gesetzlichkeit auszuüben, erfüllt. Halten wir uns an die Forderung, die Lenin der Gesetzmäßigkeitsaufsicht stellte:

„Der Staatsanwalt verantwortet dafür, daß kein einziger Beschluß irgendeiner örtlichen Behörde dem Gesetz widerspreche, und nur von diesem Standpunkt aus ist der Staatsanwalt verpflichtet, gegen jeden ungesetzlichen Beschluß Einspruch zu erheben.“¹¹

Umfang, Grenzen und Methoden der Allgemeinen Aufsicht

Will man die Frage beantworten, wie man den gegenwärtigen unbefriedigenden Zustand auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht verändern kann, so muß man von der Beantwortung einiger Grundfragen ausgehen. Dazu gehört in erster Linie die Frage nach den Grenzen und Methoden der Allgemeinen Aufsicht.

Der gegenwärtige Zustand der Tätigkeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht ist gekennzeichnet durch eine Verwischung der Grenzen zwischen der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und der Kontrolle der Durchführung von ministeriellen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Viele Staatsanwälte sind der Meinung, sie müßten sich um alles kümmern.

Über die Grenzen der Allgemeinen Aufsicht wird seit längerer Zeit auch in anderen sozialistischen Ländern ein ausgedehnter Meinungsstreit geführt. T o r o p o w setzt sich z. B. sehr kritisch mit der Einmischung des Staatsanwalts in die operative und wirtschaftliche Tätigkeit der Institutionen, Betriebe und Kollektivwirtschaften auseinander¹². In diesem Zusammenhang zitiert Toropow aus einer Rede des Genossen Chruschtschow, in der dieser zu den Fehlern der Staatsanwaltschaft Stellung nimmt:

„Mir ist nicht klar“, sagte Chruschtschow, „was der Staatsanwalt mit den Fragen der wirtschaftlichen Leitung und insbesondere mit der Verteilung der kollektivwirtschaftlichen Einkünfte zu tun hat. Die Herren des Reichtums ihrer Artelwirtschaft sind die Kollektivbauern, und sie haben diese Frage zu entscheiden. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß die Gesetze der Sowjetunion eingehalten werden.“

im folgenden wollen wir in Thesenform unsere Meinung zu den Grenzen und Methoden der Allgemeinen Aufsicht darlegen¹³.

Umfang und Grenzen der Allgemeinen Aufsicht

1. Die Allgemeine Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft beinhaltet die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse des Staatsrates, der Beschlüsse des Verteidigungsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

Die Anordnungen der Minister unterliegen der Allgemeinen Aufsicht insoweit, als der Generalstaatsanwalt überprüft, ob sie mit den Gesetzen im Einklang stehen. Die Überprüfung der Einhaltung von Anordnungen und Bestimmungen, die nicht Gesetzes- und Verordnungscharakter tragen, obliegt den zuständigen Ministerien und Kontrollorganen. In der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit sind jedoch die Anordnungen und sonstigen Normativakte zentraler Organe sowie *1

¹¹ Lenin, „Über »doppelte« Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Moskau 1947, Bd. II, S. 961.

¹² vgl. Toropow, „Über die Grenzen der Allgemeinen Aufsicht der sowjetischen Staatsanwaltschaft“, in: Sozialistische Gesetzlichkeit 1958, Nr. 4, S. 18 bis 23 (nicht veröffentlichte Übersetzung).

¹³ Diese Thesen wurden von einem der Verfasser dieses Artikels in einer Arbeitsgruppe beim Generalstaatsanwalt der DDR ausgearbeitet und von dieser Arbeitsgruppe gebilligt.

die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen, z. B. bei der Begründung eines Einspruchs oder eines Hinweises, zu berücksichtigen.

Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf alle Organe der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft, auf Betriebe, Funktionäre des Staatsapparates und alle Bürger sowie auf gesellschaftliche Organisationen, soweit diese staatliche Aufgaben ausüben.

2. Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft grenzt sich von der Ermittlungstätigkeit und dem Strafverfahren dadurch ab, daß sie die Aufdeckung und Beseitigung von Gesetzesverletzungen zum Inhalt hat, die nicht kriminellen Charakter tragen.

3. Von der Kontrolle der Durchführung grenzt sich die Allgemeine Aufsicht dadurch ab, daß dem Staatsanwalt keine administrativen Befugnisse zustehen. Er ist nicht berechtigt, in die operative und administrative Tätigkeit anderer Organe einzugreifen oder selbst Anordnungen zu treffen.

Die Grenze zwischen Allgemeiner Aufsicht und Kontrolle der Durchführung wird auch deutlich durch die Aufgabenstellung der Kontrollorgane gezogen. Von ihnen wird die Kontrolle nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzlichkeit, sondern hinsichtlich des Gesamtausmaßes der Aufgaben, die vor dem entsprechenden Organ der staatlichen Verwaltung oder des Betriebes stehen, ausgeübt.

Methoden der Allgemeinen Aufsicht

Zur Verwirklichung der Allgemeinen Aufsicht stützt sich der Staatsanwalt auf eine Vielzahl von Informationsquellen. Durch gute Verbindung mit den Kontrollorganen und Teilnahme an den Ratssitzungen sowie durch Auswertung aller Hinweise, die er von staatlichen und gesellschaftlichen Organen oder Bürgern sowie durch die Presse erhält, durch Auswertung der Gerichtspraxis und der Ursachenforschung verschafft er sich eine umfassende Kenntnis über den Zustand der Gesetzlichkeit in seinem Bereich.

Zur Ausübung einer aktiven und planmäßigen Aufsichtstätigkeit wendet der Staatsanwalt hauptsächlich folgende Methoden an:

1. Der Staatsanwalt prüft systematisch entsprechend den geplanten Schwerpunkten im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen, die von den seiner Aufsicht unterliegenden Organen herausgegeben werden, auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen.

2. Er nimmt Einsicht in Berichte und sonstige Materialien, die er gern. § 12 StAG erhält oder gern. § 15 StAG anfordert, um ggf. mit seinen spezifischen Mitteln für die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu sorgen.

3. Der Staatsanwalt überprüft im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht solche Eingaben, die Verletzungen von gesetzlichen Rechten und Interessen der Bürger zum Inhalt haben.

Stößt der Staatsanwalt bei der Bearbeitung von Eingaben auf schwerwiegende Gesetzesverletzungen bzw. ergibt die Analysierung der Eingaben eine Häufung von Gesetzesverletzungen auf einem bestimmten Gebiet, so veranlaßt er eine eingehende Untersuchung der Gesetzesverletzungen bzw. untersucht er selbst den Zustand der Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem betreffenden Gebiet. Ziel der Untersuchung muß sein, an Hand des Einzelfalles (d. h. der in der einzelnen Eingabe festgestellten Gesetzesverletzung) die gesamte Problematik der Einhaltung der Gesetzlichkeit auf einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Bereich zu lösen. Die Überprüfung der Eingabenbearbeitung bei anderen Organen ist eine wichtige